

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Daniel Karrais FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

**Aufnahmestopps in Krankenhäusern in der Region  
Schwarzwald-Baar-Heuberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse liegen ihr über die Verfügbarkeit der Krankenhäuser und deren Belegungsquoten in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vor?
2. Wie oft haben sich die Krankenhäuser in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg in den Jahren 2016 bis 2019 für den Rettungsdienst abgemeldet (Zahlen nach Monaten und ggf. nach Gründen für die Abmeldung)?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Zahl der Abmeldungen der Krankenhäuser in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg im Vergleich zu anderen Regionen in Baden-Württemberg?
4. Ist ihr bekannt, ob und wenn ja, wie oft aufgrund von Abmeldungen einzelner Krankenhäuser auf andere Rettungsmittel, wie bspw. Hubschrauber, zurückgegriffen werden musste?
5. Wie lang ist der größte Weg, den ein Rettungswagen vom Einsatzort zu dem Krankenhaus mit Endverbleib des Patienten zurücklegen musste?
6. Wie oft kam es vor, dass alle Krankenhäuser in einem Landkreis gleichzeitig für den Rettungsdienst abgemeldet waren?
7. Müssen Fälle, in denen sich im Land Krankenhäuser für den Rettungsdienst abmelden, an eine zentrale Stelle gemeldet werden?

8. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um in Fällen von Überbelegung möglichst schnell eine angemessene medizinische Versorgung wiederherzustellen?

9. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, um künftig derartige Vorfälle zu minimieren?

19.09.2019

Karrais FDP/DVP

#### Begründung

Hintergrund ist die wiederholte Berichterstattung der NRWZ und anderer Medien, in denen über die Abmeldung der Helios-Klinik in Rottweil für die Aufnahme von Patienten des Rettungsdienstes berichtet wird.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 Nr.52-0141.5-016/6923 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welche Kenntnisse liegen ihr über die Verfügbarkeit der Krankenhäuser und deren Belegungsquoten in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vor?*

In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg gibt es folgende somatische Krankenhäuser:

Kreis Rottweil:

SRH Krankenhaus Oberndorf a. N.	120 Betten
Helios Klinik Rottweil	275 Betten
Vinzenz von Paul Hospital gGmbH	467 Betten

Kreis Schwarzwald-Baar-Kreis:

Schwarzwald-Baar Klinikum	1.000 Betten
---------------------------	--------------

Kreis Tuttlingen:

Klinikum Landkreis Tuttlingen	318 Betten
-------------------------------	------------

Die Auslastungszahlen für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ergeben keinen Mehrbedarf. Die im Krankenhausplan Baden-Württemberg ausgewiesenen 2.180 Planbetten sind bedarfsgerecht.

2. *Wie oft haben sich die Krankenhäuser in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg in den Jahren 2016 bis 2019 für den Rettungsdienst abgemeldet (Zahlen nach Monaten und ggf. nach Gründen für die Abmeldung)?*
3. *Wie bewertet die Landesregierung die Zahl der Abmeldungen der Krankenhäuser in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg im Vergleich zu anderen Regionen in Baden-Württemberg?*

Nach Auskunft der unteren Rechtsaufsichtsbehörden in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist in der Kürze der Zeit eine Auswertung der umfangreichen rettungsdienstlichen Daten nicht möglich. Die Abmeldungen werden i. d. R. im Einsatztagebuch erfasst und sind deshalb nicht elektronisch abrufbar. Hierzu müssten enorm aufwändige händische Auswertungen vorgenommen werden. Allein in der Integrierten Leitstelle Rottweil wären hierzu durchschnittlich 100 Eintragungen pro Tag zu sichten und dies über einen Zeitraum von vier Jahren.

*SRH Krankenhaus Oberndorf a. N.*

Laut Klinikträger sind keine Angaben zu den Abmeldungen für den Rettungsdienst möglich, da bisher keine statistische Erfassung erfolgte. Künftig werden die Abmeldungen vom Klinikträger statistisch erfasst.

*Helios Klinik Rottweil*

Von Anfang 2016 bis August 2019 erfolgte laut Klinikträger keine Abmeldung für den Rettungsdienst, im September 2019 meldete sich die Helios Klinik Rottweil viermal ab. Diese Abmeldungen erfolgten nach Angaben des Klinikträgers ausnahmsweise. Patienten, die selbst die Notaufnahme der Klinik aufgesucht haben, wurden behandelt.

*Vinzenz von Paul Hospital gGmbH in Rottweil*

Die Abteilung Neurologie als Ganzes und die Psychiatrie sind nach Mitteilung des Klinikträgers noch nie abgemeldet worden. In den letzten Jahren erfolgte eine zeitweise Abmeldung der lokalen Schlaganfallstation (Bettengröße: 6 Betten).

*Klinikum Landkreis Tuttlingen*

Laut Angaben des Klinikträgers war und ist die Zentrale Notaufnahme inklusive Schockraum jederzeit zur Versorgung von Notfällen geöffnet. Zeitweise stand kein CT-Gerät zur Verfügung (Wartung), waren keine Beatmungsplätze frei, war ein Herzkathetermessplatz nicht verfügbar, waren keine internistischen Betten frei oder war kein Intensivbett verfügbar.

*Schwarzwald-Baar Klinikum in Villingen-Schwenningen*

Das Schwarzwald-Baar Klinikum meldet sich nach Auskunft des Klinikträgers grundsätzlich nicht von der Notfallversorgung ab. Ausnahmen stellen ein vorgeschriebener sogenannter „black-building-Test“ (Test bei Stromausfall) im Jahr 2018 und eine Abmeldung für ca. 6 Stunden wegen eines Schadens im Rechenzentrum im Juni 2019 dar.

4. *Ist ihr bekannt, ob und wenn ja, wie oft aufgrund von Abmeldungen einzelner Krankenhäuser auf andere Rettungsmittel, wie bspw. Hubschrauber, zurückgegriffen werden musste?*

Ob aufgrund von Abmeldungen einzelner Krankenhäuser andere Rettungsmittel herangezogen werden, wird landesweit und somit auch in den Integrierten Leitstellen in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg nicht erfasst. Hierzu liegen deshalb keine Informationen vor.

5. *Wie lang ist der größte Weg, den ein Rettungswagen vom Einsatzort zu dem Krankenhaus mit Endverbleib des Patienten zurücklegen musste?*

Der Notarzt oder die Besatzung des Rettungswagens entscheiden einsatzabhängig, in welches nächstgelegene geeignete Zielkrankenhaus der Patient transportiert wird. Nach Auskunft der unteren Rechtsaufsichtsbehörden in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg liegen zu den zurückgelegten Wegstrecken keine weiteren Informationen vor.

6. *Wie oft kam es vor, dass alle Krankenhäuser in einem Landkreis gleichzeitig für den Rettungsdienst abgemeldet waren?*

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration führt für den Rettungsdienst hierzu keine landesweite Statistik. Nach Auskunft der unteren Rechtsaufsichtsbehörden in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist dies dort bisher nicht vorgekommen. Ungeachtet dessen sind Krankenhäuser nach § 28 des Landeskrankenhausesgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) verpflichtet, Patienten, die der stationären Versorgung bedürfen, aufzunehmen.

7. *Müssen Fälle, in denen sich im Land Krankenhäuser für den Rettungsdienst abmelden, an eine zentrale Stelle gemeldet werden?*

Die Integrierten Leitstellen sind nach § 6 Absatz 2 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) verpflichtet, Nachweise über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser zu führen. Die Krankenhausträger sind verpflichtet, die dafür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8. *Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um in Fällen von Überbelegung möglichst schnell eine angemessene medizinische Versorgung wiederherzustellen?*

9. *Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, um künftig derartige Vorfälle zu minimieren?*

Die Thematik wurde bereits an das Ministerium für Soziales und Integration herangetragen. Die Aufnahmeverpflichtung von Plankrankenhäusern für stationär versorgungsbedürftige Patienten ist in den §§ 28, 29 LKHG geregelt. Gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 LKHG ist das Krankenhaus im Rahmen seiner Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit zur Aufnahme und Versorgung verpflichtet. Der Aufnahmeplan ist gemäß § 29 Absatz 4 LKHG in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen und den Rettungsleitstellen (§ 6 RDG) mitzuteilen.

Ist das Krankenhaus belegt, so hat es einen Patienten, dessen sofortige Aufnahme und Versorgung notwendig und durch ein anderes geeignetes Krankenhaus nicht gesichert ist, einstweilen aufzunehmen. Es sorgt nötigenfalls für eine Verlegung des Patienten (§ 28 Absatz 3 Satz 2 und 3 LKHG).

Gemäß § 28 Absatz 2 LKHG stellen die Krankenhäuser durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch die Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, sicher, dass auch bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten eine ordnungsgemäße Versorgung der Patienten gewährleistet werden kann. Das Gesundheitsamt ist berechtigt, sich diese Pläne vorlegen zu lassen.

§ 29 Absatz 1 LKHG regelt, dass Krankenhäuser ihrer Aufgabenstellung entsprechend aufnahme- und dienstbereit sein müssen; insbesondere muss eine rechtzeitige ärztliche Hilfeleistung gewährleistet sein. Gemäß § 29 Absatz 2 LKHG können benachbarte Krankenhäuser vergleichbarer Aufgabenstellung für die Nachtzeit sowie für Samstage, Sonntage und Feiertage einen wechselnden Aufnahmedienst vereinbaren. Die Verpflichtung der Krankenhäuser zur Hilfe in Notfällen sowie zur Stellung von Ärzten für den Rettungsdienst nach § 10 Absatz 1 Satz 3 RDG bleibt hiervon unberührt.

Bei der Planung der bedarfsgerechten Kapazitäten von Plankrankenhäusern wird zudem keine Vollausslastung zugrunde gelegt, sondern ein durchschnittlicher Bettennutzungsgrad von 83 %, um zwischenzeitlichen Belegungsschwankungen Rechnung zu tragen.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration